

mächtigen und den Freiwilligen Helfern der Volkspolizei sowie vom Streifendienst der Deutschen Volkspolizei ständig kontrolliert.

\*

Das Beispiel des Wohnungsbaukombinats Potsdam zeigt anschaulich, welche positiven Ergebnisse erzielt werden können, wenn die staatlichen Leiter ihre Verant-

wortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit erkennen und gewissenhaft wahrnehmen, das Recht bewußt als Leitungsinstrument handhaben und die guten Initiativen der Werktätigen im Kampf um vorbildliche Ordnung, Sicherheit und Disziplin als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs aufgreifen und zielstrebig fördern. Diesen Prozeß müssen die Justiz- und Sicherheitsorgane wirksam unterstützen.

HANS SCHULTZ, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

## Zur Tätigkeit von Sachverständigen und Kontrollorganen bei der Untersuchung fahrlässiger Straftaten in der Volkswirtschaft

Die Untersuchung von fahrlässigen Straftaten in der Volkswirtschaft erfordert in vielen Fällen eine enge Zusammenarbeit der Kriminalisten und Staatsanwälte mit Experten auf verschiedenen Gebieten von Wissenschaft und Technik. Dabei sind im Interesse einer beschleunigten und konzentrierten Durchführung des Ermittlungsverfahrens notwendige Gutachten im frühestmöglichen Stadium anzufordern.<sup>1/</sup> Über die Formen der Einbeziehung von Experten und die wirksamsten Methoden der Zusammenarbeit haben die Staatsanwälte auf mehreren Weiterbildungsveranstaltungen und in anderen Beratungen diskutiert. Den folgenden Darlegungen liegt das Ergebnis dieser Diskussionen und die Auffassung der Abteilung Wirtschaftskriminalität beim Generalstaatsanwalt der DDR zugrunde.

Zur Mitwirkung von Experten bei der Untersuchung von Straftaten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und zur Zusammenarbeit mit Sachverständigen bei der Untersuchung von Finanzdelikten haben bereits vor längerer Zeit Heinig und Bares ausführlich Stellung genommen.<sup>2/</sup> Ihre Auffassungen besitzen auch heute noch volle Gültigkeit.

### Zur Prüfung der Notwendigkeit eines Sachverständigen-gutachtens

Sachverständigen-gutachten sind dann erforderlich, wenn für die Beurteilung eines Sachverhalts Spezialkenntnisse aus Wissenschaft, Technik, Kunst oder auf dem Gebiet der Wirtschaft notwendig sind.<sup>3/</sup> Wirtschaftsjuristen betrachten Sachverständigen-gutachten als Beweismittel für die Feststellung, Aufklärung und Auswertung solcher Tatsachen, die von den Betrieben und dem Staatlichen Vertragsgericht mangels eigener Sachkunde nicht allein beurteilt werden können.<sup>4/</sup> Die Abteilung Wirtschaftskriminalität beim Generalstaatsanwalt der DDR hat in einem Arbeitshinweis darauf orientiert, ein Sachverständigen-gutachten nur dann anzufordern, wenn es für die strafrechtliche Entscheidung

unbedingt erforderlich ist und das Problem nicht anderweit (z. B. durch objektive Beweismittel, Zeugenaussagen usw.) geklärt werden kann.<sup>5/</sup>

Das Sachverständigen-gutachten ist also als Beweismittel anzusehen, mit dessen Hilfe Kenntnisse zu erlangen sind, auf die für die zu treffende Entscheidung nicht verzichtet werden kann und die durch andere Methoden nicht zu erhalten sind.

Um diese Orientierung durchzusetzen, muß bei der Anforderung von Gutachten gewissenhaft geprüft werden, inwieweit die notwendige Sachkunde tatsächlich nicht vorhanden oder durch andere Maßnahmen nicht zu erzielen ist. Zur Leitung des Kampfes gegen Straftaten in der Volkswirtschaft sind elementare Kenntnisse der Ökonomie und Wirtschaftsführung erforderlich. Durch eine ständige Weiterbildung müssen Kriminalisten und Staatsanwälte ein solches Wissen erwerben, das sie befähigt, bei Straftaten in der Volkswirtschaft

- das Strafrecht konsequent anzuwenden,
- eine exakte und wahrheitsgetreue Darstellung des oft recht komplizierten Ereignisablaufs zu geben,
- zentrale, örtliche und betriebliche Rechtspflichten zu erkennen, um den jeweiligen Sachverhalt unter Berücksichtigung der verschiedenen Leitungsstrukturen richtig aufzuklären,
- Sachverständigen-gutachten zu verstehen und in Verbindung mit dem Ermittlungsergebnis gewissenhaft einzuschätzen.

Dabei werden nicht etwa solche Spezialkenntnisse aus den verschiedenen ökonomischen oder technischen Bereichen verlangt, die eine entsprechende Hochschulausbildung voraussetzen.

Die Mitwirkung von Sachverständigen hängt von der Beweislage (den gesicherten Spuren, Beweisgegenständen und Aufzeichnungen sowie den Beschuldigten- und Zeugenaussagen) und von dem konkreten Wissensstand des Auftraggebers ab.

Bei der Prüfung, ob die Mitwirkung eines Sachverständigen entsprechend der obengenannten Orientierung erforderlich ist, müssen Untersuchungsorgan und Staatsanwalt von der strafpolitischen Konzeption des Verfahrens ausgehen. Die Entscheidung, ein Sachverständigen-gutachten anzufordern, schließt auch die differenzierte Auswahl des bzw. der zu beauftragenden Experten sowie die konkrete Fragestellung an den Sachverständigen ein.

Ein Gutachten ist dann nicht notwendig, wenn damit

<sup>1/</sup> Vgl. zift 3 der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973. Der gleichlautende Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts ist in NJ-Beilage 1/73 (zu Heft 5) veröffentlicht.

<sup>2/</sup> Vgl. W. Helzig, „Das Mitwirken von Experten bei der Untersuchung von Straftaten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes“, Forum der Kriminalistik 1968, Heft 1, S. 15 ff.; P. Bares, „Die Zusammenarbeit der Kriminalpolizei mit Experten bei der Untersuchung von Finanzdelikten“, Forum der Kriminalistik 1969, Hefte 6, 7, 8, 9 und 12; 1970, Hefte 2 und 5.

<sup>3/</sup> Vgl. dazu Beschluß Nr. 1 des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR über die Gerichtsexpertise in Strafsachen vom 16. März 1971, Sowjetskaja justizija 1971, Heft 10, S. 29; H. Keil, „Schwerpunkte in der Tätigkeit des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR“, NJ 1972 S. 106 ff. (108).

<sup>4/</sup> Vgl. R. Kirsten / H. Walter, „Zur Arbeit mit Gutachten“, Wirtschaftsrecht 1971, Heft 4, S. 209.

<sup>5/</sup> Vgl. Arbeitshinweise zur effektiven Führung des Kampfes gegen Straftaten in der Volkswirtschaft vom 21. März 1972, in: Mitteilungen des Generalstaatsanwalts der DDR 1/5 — 3/72.